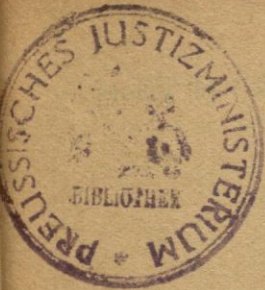


Ab 1250



# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

ühren und sonstige Bekr...  
I erlassenen Bestimmungen...  
n die Inhaber von Neben...

adt Danzig.

Nr. 10

Ausgegeben Danzig, den 31. Januar

1923

**Inhalt.** Verordnung zur Aenderung der Postordnung (S. 161). — Verordnung über den Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung verpflichtigen Personen (S. 162). — Festsetzung der Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland, dem Memelgebiet und Polen) (S. 163). — Verordnung betreffend Aenderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch-Oberschlesien) (S. 163). — Verordnung betreffend Aenderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch-Oberschlesien) (S. 163). — Gesetz zum Erlaß eines Gesetzes betreffend Erhöhung der Tariffäße im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig (S. 164). Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen vom 2. Mai 1919 (S. 164).

32

## Verordnung zur Aenderung der Postordnung. Vom 23. 1. 23.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 277 ff.) mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Im § 7 „Drucksachen“ ist im Absatz XIII statt „50 Pf.“ zu setzen: 1 M.
2. Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ ist im Absatz VI unter 2 statt „nach VA unter 2“ zu setzen: nach VA unter 1 und 2.
3. Im § 28 „Zeitungsvertrieb“ ist im Abs. II unter c zu streichen: oder für zwei aufeinanderfolgende Monate,  
ferner ist der letzte Satz: Ob in bestimmten Fällen usw. zu streichen.  
Am Schlusse des Abs. ist nachzutragen:  
d) einmonatige, beginnend mit dem 1. jedes Monats.  
Ob in bestimmten Fällen noch kürzere Fristen zuzulassen sind, entscheidet die Postverwaltung.
4. Im Abs. III dieses § (28) erhält der erste Satz folgende Fassung:  
III. Die Zeitungen müssen bei der Postanstalt bestellt werden, in deren Bezirk sie abgetragen oder von der sie abgeholt werden sollen.
5. Im Abs. V dieses § (28) ist am Schlusse des ersten Unterabsatzes hinter „Oktober“ nach Ersetzung des Punktes durch einen Beistrich in neuer Zeile nachzutragen:  
bei einmonatig zu beziehenden Zeitungen: zum 1. jedes Monats.
6. Im Abs. VII dieses § (28) ist im zweiten Satze hinter „Zeitungsgebühr“ einzufügen: und, wenn es sich um abzutragende Stücke handelt, das Zeitungsbestellgeld.
7. In demselben § (28) erhält der Abs. VIII folgende Fassung:  
VIII. Die Zeitungsbezugsgelder werden durch die Verlags-Postanstalt unter Abzug der der Postverwaltung für die Bezugszeit gesetzlich zustehenden Gebühren zunächst in abgerundeten Summen an den Verleger ausgezahlt, und zwar  
a) für die vor Beginn der Bezugszeit bestellten Zeitungsstücke innerhalb der ersten 7 Tage der neuen Bezugszeit,  
b) für die im Laufe der Bezugszeit bestellten Zeitungsstücke in angemessenen, von der Postverwaltung zu bestimmenden Zeiträumen.

Schroth in Danzig.

Die endgültige Abrechnung mit dem Verleger erfolgt erst nach Ablauf der Bezugszeit und zwar

über ganzjährig zu beziehende Zeitungen

im Januar,

über halbjährig zu beziehende Zeitungen

im Juli und Januar,

über vierteljährig und einmonatig zu beziehende Zeitungen

im April, Juli, Oktober und Januar.

8. Zu demselben § (28) erhält der Abs. X die Bezeichnung: XI, als neuer Abs. X ist einzufügen:  
X. Wird durch Verbot der Zeitung oder dadurch, daß der Verleger die Zeitung nicht liefert oder ihre Herausgabe einstellt oder unterbricht, die Post verhindert, die Zeitung den Beziehern zuzustellen, so werden die Bezieher mit etwaigen Ansprüchen auf Rückzahlung von Bezugsgeldern an den Verleger verwiesen.

Danzig, den 23. Januar 1923.

### Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Förster.

33

#### Verordnung

über den Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. Vom 19. 1. 23.

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über die anderweitige Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 4. Oktober 1921 (Gesetzbl. S. 160) wird folgendes bestimmt:

##### § 1.

Für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen gilt als Jahresarbeitsverdienst  
für Schiffsjungen ein Betrag von mehr als 324 000 bis 432 000 Mark,  
für Jungmänner, Leichtmatrosen, Mesraumstewards ein Betrag von mehr als 432 000 bis 576 000 Mark,  
für Kochmaate, Schlachter und Bäcker ein Betrag von mehr als 576 000 bis 720 000 Mark,  
im übrigen ein Betrag von mehr als 720 000 Mark.

##### § 2.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 22. September 1922 über den Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischerei beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (Gesetzbl. S. 450) außer Kraft.

Danzig, den 19. Januar 1923.

### Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

34 Die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland, dem Memelgebiet und Polen) werden vom 1. Februar 1923 an wie folgt festgesetzt:

Briefe bis 20 g . . . . .	200 M,
für jede weiteren 20 g . . . . .	100 M,
Postkarten . . . . .	120 M,
Drucksachen für je 50 g . . . . .	40 M,

35

betreffen

Auf  
(Gesetzblatt S.  
Bo  
Polnisch-Ober  
a  
b  
Die  
Polnisch-Ober

36

betreffen

Auf  
wird nachstel  
Bo  
lich Polnisch

und für jed  
3 Minuten,  
3 Minuten  
Für

Blindenschriftsendungen für je 500 g . . . . .	20 M,
Geschäftspapiere für je 50 g . . . . .	40 M,
mindestens aber . . . . .	200 M,
Warenproben für je 50 g . . . . .	40 M,
mindestens aber . . . . .	80 M.
Die Gebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Brieffsendungen beträgt das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber . . . . .	120 M,
die Gilbestellgebühr für Brieffsendungen . . . . .	400 M,
die Gewichtsgebühr für Wertkästchen für je 50 g . . . . .	80 M,
mindestens aber . . . . .	400 M,
die besondere Gebühr für Briefnachnahme, vom Absender zu erheben	40 M,
die Einziehungsgebühr für jede eingelöste Briefnachnahme . . . . .	60 M,
die Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier . . .	120 M,
die Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier . .	80 M.

Danzig, den 22. Januar 1923.

### Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

J. B. Nordmann.

35

#### Verordnung

#### betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch-Oberschlesien). Vom 25. 1. 23.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzblatt S. 47.) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 1. Februar 1923 an beträgt die Telegrammgebühr im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch-Oberschlesien) auf allen Entfernungen

- bei gewöhnlichen Telegrammen 60 M für jedes Wort, mindestens 600 M,
- bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (ausschl. Polnisch-Oberschlesien) vom 5. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 46) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 25. Januar 1923.

### Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

36

#### Verordnung

#### betreffend Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch-Oberschlesien). Vom 25. 1. 23.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 133. ff.) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 1. Februar 1923 an betragen die Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch-Oberschlesien) für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer

für die Entfernung bis 25 km . . . . .	300 M
"    "    "    "    50 km . . . . .	600 M
"    "    "    "    100 km . . . . .	900 M

und für jede angefangenen weiteren 100 km 450 M. Ueberschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende Zeit nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten berechnet.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben.

Die Entfernungen werden von Vermittlungsstelle zu Vermittlungsstelle nach der Luftlinie gemessen.  
Die Verordnung betreffend Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Polen (außer schließlich Polnisch-Oberschlesien) vom 5. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 46) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 25. Januar 1923.

**Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.**  
Zander.

**37** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz**

betreffend Erhöhung der Tariffätze im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig. Vom 27. 1. 23.

**Artikel I.**

Der Senat wird ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1923 der Erhöhung der z. Zt. auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig geltenden Tariffätze im Güterverkehr um 70 v. H. und im Tierverkehr um 60 v. H. zuzustimmen.

**Artikel II.**

Dies Gesetz tritt in Kraft am Tage seiner Verkündung.

Danzig, den 27. Januar 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Ziehm.

Runge.

**38**

**Verordnung**

zur Abänderung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen vom 2. Mai 1919

Auf Grund der Verordnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919 über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung und auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 1. Dezember 1919 (R. G. Bl. S. 1935 Nr. 232) wird § 1 der Verordnung vom 2. 5. 19 über die Freimachung von Arbeitsstellen wie folgt geändert:

§ 1.

Allen Arbeitgebern, die in Danzig, Emaus, Ohra, Klein- und Groß- Walddorf oder Bürgerwiesen männliche oder weibliche Angestellte oder Arbeiter beschäftigen, wird aufgegeben, die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zu entlassen, welche

1. nicht auf Erwerb aus dieser Beschäftigung angewiesen oder

2. seit dem 10. Januar 1920 nach Danzig oder einem zu seiner Umgebung gehörigen Orte (§ 16) zugezogen sind.

In dem Falle des Abs. 1 Nr. 2 darf die Entlassung nicht angeordnet werden, wenn der Arbeitnehmer Schwerbeschädigter ist oder am 31. 3. 1919 an seinem derzeitigen Wohnorte mit seiner Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand geführt hat und noch führt.

Die Verordnung tritt am 4. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. Januar 1923.

**Demobilmachungsausschuß.**